

# **DautzcherWohnGemeinschaft e. V.**

## **Wahlordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der DWG

### **§ 2 Wahlgrundsatz**

Es gilt der Grundsatz der offenen Wahl. Geheime Wahlen werden nur auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglieds durchgeführt. Eine Ausnahme hierzu regelt § 8 der Wahlordnung.

### **§ 3 Wahlankündigung**

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind. Die Ankündigung der Wahlen erfolgt schriftlich mind. 3 Wochen vor dem Termin in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Wahlleitung**

- 1) Die Wahlleitung obliegt der Versammlungsleitung. Diese leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- 2) Kandidiert die Versammlungsleitung selbst, scheidet sie aus der Wahlleitung aus. Für die Dauer der Wahlen ist eine andere Wahlleitung zu bestimmen.
- 3) Die Wahlleitung kann sich der Hilfe eines aus zwei Personen bestehenden Wahlausschusses bedienen.

### **§ 5 Wahlvorschläge**

- 1) Die Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung abgegeben werden. Des Weiteren sind Vorschläge der eigenen Person möglich.
- 2) Vor dem Wahlvorgang erfragt der Wahlleiter die Bereitschaft aller Kandidaten.
- 3) Bei unvermeidbarem Fernbleiben zur Wahl kann ein Wahlvorschlag in Form einer schriftlichen oder anderen geeigneten Meldung unterbreitet werden. Der Versammlungsleiter informiert die Versammlungsteilnehmer entsprechend.

### **§ 6 Wahldurchführung**

- 1) Vor der Wahl wird die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geprüft und bekanntgegeben.
- 2) Die Liste der Kandidaten kann schriftlich oder mittels Anzeige durch geeignete technische Mittel für alle Wahlberechtigten gut lesbar dargestellt werden.
- 3) Die Wahl ist im Block vorgesehen.
- 4) Die Vorstandspositionen werden in einer anschließenden konstituierenden Beratung im Vorstand festgelegt.

## **§ 7 Stimmenauszählung**

Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich an Hand vorher ausgegebener Stimmkarten. Das Ergebnis der Stimmauszählung ist zu protokollieren und der Versammlung zu verkünden.

## **§ 8 Erforderliche Mehrheiten**

Gewählt ist, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen für alle Kandidaten abgegeben ist. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ergibt sich keine solche Mehrheit, findet eine geheime Wahl zu einem neu festzusetzenden Termin statt.

## **§ 9 Annahme der Wahl/ Nachwahl**

Die Wahl muss durch eine klare Willensbekundung des gewählten Kandidaten angenommen werden.

## **§ 10 Protokollierung und Aufbewahrungsfrist**

Jede Wahl ist zu protokollieren. Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

## **§ 11 Wahlwiederholung**

Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der einen wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlleitung die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung oder der Stimmenauszählung zu veranlassen.

## **§ 12 Inkraftsetzung**

Die vorstehende Fassung der Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.05.2015 in Halle (Saale) beschlossen. Sie tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der Beschluss zur Satzungsänderung gefasst wurde.